

Hausberufung

Positionierung des DHV

1. Lage vor 2002

Vor 2002 galt, dass bei der Berufung von Professoren Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden können. Rechtlich gab es kein wirkliches Hausberufungsverbot, sondern nur eine höhere Hürde für interne Bewerber. War der interne Bewerber nach Maßgabe von Art. 33 Abs. 2 und 3 GG der beste, konnte er berufen werden. Wissenschaftsimmanente und -ethische Hemmnisse einer Hausberufung, die argumentativ in Berufungskommissionen an der Tagesordnung sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

2. Lage nach 2002

Nach 2002 gab es ein echtes Hausberufungsverbot für Juniorenprofessoren der eigenen Hochschule. Diese können bis heute nur dann auf eine nachfolgende W2-/W3-Professur im eigenen Hause berufen werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der ruferteilenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Auf diese Weise sollte wissenschaftliche Inzucht verhindert und Mobilität gefördert werden. Diese Neuregelung ist zurzeit überall Gesetz. Sie ermöglicht, auch den bestqualifiziertesten Hausbewerber von der Berufung auf eine Juniorprofessur auszuschließen.

3. Aufnahme der derzeitigen Regelung in Y-Modell

In seiner Resolution „Wissenschaft als Beruf“ (Y-Modell) hat der DHV-Tag 2015 unter III. 4. b) zum Tenure Track von Assistenz-Professuren Folgendes beschlossen:

„Tenure Track und das rechtliche oder wissenschaftsethisch motivierte Verbot der Hausberufung stehen im Widerspruch zueinander. Der DHV plädiert dafür, die für Juniorprofessoren in den meisten Bundesländern geltenden Regelungen auch auf Tenure-Track-Stellen anzuwenden. Danach darf eine Tenure-Track-Stelle nur dann vergeben werden, wenn der Stelleninhaber vor Antritt der Stelle die Universität gewechselt hat oder

während seiner Doktoranden- oder Post-Doc-Zeit mindestens zwei Jahre außerhalb der die Tenure-Track-Stelle vergebenden Universität gearbeitet hat. Dem steht der Ruf auf eine Juniorprofessur oder vergleichbare Position an einer anderen Universität gleich.“

4. Mobilität und Bestenauslese

Das Präsidium hat am 4. Dezember 2015 beschlossen, dass ein echtes, gesetzlich vorgesehenes und zwingendes Hausberufungsverbot für Juniorprofessoren, Assistenzprofessoren und Habilitanden nur für Positionen gefordert wird, die mit einem „Tenure Track“ von der Qualifikationsstelle auf eine Lebenszeitprofessur W2 oder W3 verbunden sind. In allen übrigen Fällen soll es bei der bisherigen Regelung bleiben, wonach mittels einer besonderen Begründung und besonders scharfer Anforderungen an das Prinzip der Bestenauslese auch interne Bewerber (z.B. Privatdozenten, Juniorprofessoren, Assistenzprofessoren), wenn sie keinen „Tenure Track“ haben, im Hause auf eine W2- oder W3-Professur berufen werden können.

gez. Hartmer
4. Dezember 2015